

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 16

Freiburg i. Br., 30. Juli

1943

Inhalt: Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend v. 10. Juni 1943. — Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen. — Verletzungen. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Nr. 81

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend v. 10. Juni 1943.

Der Herr Reichsminister des Innern hat wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse zum Schutze der Jugend nachstehende Polizeiverordnung vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349 f.) erlassen:

„Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben (§ 1).

Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten (§ 2 Abs. 1).

Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten (§ 2 Abs. 2).

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten (§ 3).

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten (§ 4).

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet (§ 5).

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und

ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten (§ 6 Abs. 1).

Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen (§ 6 Abs. 2).

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von andern alkoholhaltigen Getränken verboten (§ 6 Abs. 2).

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabackwaren in der Öffentlichkeit verboten (§ 8).

Der Erziehungsberechtigte darf mit Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser VO. nur eine volljährige Person beauftragen (§ 9).

Die Vorschriften dieser VO. (§§ 1—8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung (§ 11 Abs. 1). Die Vorschriften der § 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen (§ 11 Abs. 2). Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden (§ 11 Abs. 3).

Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen §§ 1 bis 8 dieser VO. verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2—8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Reichs-

markt verhängt (§ 12 Abs. 1). Erwachsene (Erziehungsberechtigte und die von ihnen Beauftragten), Unternehmer und sonstige Personen, welche dieser VO. zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft (§ 12 Abs. 2).

Diese Polizeiverordnung trat am 23. Juni 1943 in Kraft“.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 82

Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mit Runderlaß vom 25. Juni 1943 — Az. 41 d 19. 14. Nr. 1093/43 (L. In. 13/2 I F) — erneut auf die Bedeutung des Luftschutzes von Kunstwerken und Kirchen hingewiesen. Wir veröffentlichen nachstehend diesen Runderlaß und weisen die Pfarrämter an, für genaueste Beachtung und Durchführung der Weisungen und Vorschriften Sorge zu tragen.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

„Nach den bei den zuständigen Obersten Reichsbehörden vorliegenden Berichten sind die Luftschutzmaßnahmen in Kirchen, Schlössern und sonstigen kulturgeschichtlich wertvollen Bauten z. T. noch unzureichend. Dies trifft besonders auf den Bereitschaftsdienst, auf Entrümpelungsmaßnahmen und die Bereitstellung von LS-Geräten und Löschmittel zu.

Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, daß die unzulänglichen LS-Maßnahmen häufig auf mangelnde Kenntnis der Materie und auf unzureichende Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Dienststellen zurückzuführen gewesen sind. In einer ganzen Reihe von Fällen hätte durch behelfsmäßige Maßnahmen und durch eigene Initiative Abhilfe geschaffen werden können.

A. Bereitschaftsdienst.

Die personelle Einteilung, insbesondere der Bereitschaftsdienst während der betriebsfreien Zeit, ist überall dort besonders unzulänglich, wo wie z. B. in Kirchen und Museen Gefolgschaftsmitglieder fehlen oder ihre Anzahl nicht ausreicht. Es ist zwecklos, dem Pfarrer oder Küster einer Kirche oder dem Verwalter eines Schlosses zwar die Verantwortung für den Luftschutz des ihm anvertrauten Gebäudes

zu übertragen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß er auch die Mittel für die Durchführung, insbesondere genügend Personal zur Überwachung erhält. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten müssen durch enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen LS-Leitern, den kirchlichen Stellen und den Organen der Denkmalpflege einerseits und den Betriebsführern andererseits unter Einschaltung auch der RWB-Dienststellen überwunden werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit die unersetzlichen Kulturgüter so gut wie nur irgend möglich zu sichern und um weiterhin zu vermeiden, daß wertvolle Kräfte und Mittel an weniger schutzwürdigen Objekten eingesetzt werden, ist in jedem LS-Ort, in dem sich kulturgeschichtlich wertvolle Bauten befinden, eine Rangliste dieser Bauten anzulegen, wobei die nach ihrer Bedeutung an der Spitze stehenden Bauten vordringlich mit Personal und Gerät zu versehen sind. Die Liste ist von den örtlichen LS-Leitern im Einvernehmen mit den Organen der Denkmalpflege, die insoweit auch die Kirchen zu betreuen haben, aufzustellen. Die örtlichen LS-Leiter überprüfen sodann die Luftschutzmaßnahmen der in die Liste aufgenommenen Bauten und ziehen das etwa fehlende Personal heran. Der Heranziehung sind die Vorschläge zu Grunde zu legen, die von den Betriebsführern selbst ggf. unter Einschaltung der Dienststellen des RWB zu machen sind. Auf Ziffer 2b der L.V. 755/3 (Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen) wird hierbei hingewiesen. Die Heranziehung betriebsfremder Personen kommt erst in Betracht, wenn alle einsatzfähigen zu dem Betriebe gehörenden Personen voll erfasst sind. Hierzu gehören z. B. bei Hochschulen aller Art nicht nur die Studenten, sondern auch die Angehörigen des Lehrkörpers. Die Bestellung von Soldaten als Brandwachen kommt im Rahmen der örtlichen gegebenen Möglichkeiten nur für besondere Einzelfälle in Betracht. Die entsprechenden Verhandlungen mit dem Standortältesten sind erst aufzunehmen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Heranziehung betriebsfremder Personen erschöpft sind.

B. Zugänglichkeit der Nebenräume in Kirchen.

Zugänge und Abgänge von Dachböden und den oberen Leitergängen, Fluchtböden und Verbindungstüren müssen durch Kalkanstrich und Beschriftung deutlich gekennzeichnet werden. Türen zum Orgelinnern, zu Bälgen, Kammern und zu sonstigen Nebenräumen müssen unverschlossen bleiben. Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Zugangs-

wege, auch Wendeltreppen, Lauffstege auf Gewölben usw. begehbar sind.

C. Entrümpfung.

Nach den vorliegenden Berichten befinden sich in kulturhistorisch wertvollen Behördengebäuden noch immer Akten auf den Dachböden. Das Erforderliche ist nach Maßgabe des auszugsweise beigelegten Erlasses RdLuObdL — Az. 41 d 19. 20 Nr. 3657/42 (L. In. 13/2 IF) — vom 17. 11. 1942 zu veranlassen.

Ferner ist berichtet worden, daß in zunehmendem Umfang Kirchen als Lagerpeicher für Möbel und sonstiges Haushaltsgut verwendet werden. Diese Maßnahme erhöht die Brandgefahr der betreffenden Kirche und gefährdet damit auch deren Umgebung. Grundsätzlich kann daher die Unterbringung von Möbeln und dergl. in Kirchen nur als vorübergehende Notmaßnahme gerechtfertigt sein, wenn es sich z. B. um die Bergung von Möbeln aus bombengeschädigten Häusern handelt, die sonst auf die Straße gestellt werden müßten. Für beschleunigten Abtransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen, besonders wenn die Kirchen in dichtbesiedelten Gegenden liegen. Es ist außerdem dabei zu beachten, daß das volkswirtschaftlich wertvolle Gut zusammengestellt in Kirchen einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn es z. B. verteilt in leerstehenden Geschäften des Einzelhandels aufgestellt wird.

D. Löschmittel und Luftschutzgeräte.

Die ausreichende Bereitstellung der Löschmittel, insbesondere von Wasser und Sand kann nur durch ständige Überprüfungen, sowie auch durch Nachprüfung der Erfüllung polizeilicher Auflagen erreicht werden. Wo besondere Schwierigkeiten auftreten, z. B. dadurch, daß in Türmen und auf hohen Kirchenböden aufgestellte Wasserbottiche durch betriebseigene Kräfte nicht gefüllt werden können, ist die Luftschutz-Polizei von den Betriebsluftschutzeleitern um Unterstützung zu bitten.

Der Bedarf an Luftschutzgeräten ist allgemein mit der zunehmenden Härte des Luftkrieges wesentlich gestiegen. Auch auf dem Gebiet der Gerätebeschaffung muß ein enges Einvernehmen aller Beteiligten herbeigeführt werden und, soweit noch nicht geschehen, durch Einführung der zu A. bezeichneten Rangfolge sichergestellt werden, daß wenigstens die schutzwürdigsten Objekte mit dem notwendigen Gerät ausgestattet werden. Die Bedarfsdeckung für größere Geräte wie Löschfahrzeuge, Karren, Schläuche, also von Material, das für Gebäude notwendig ist, die mit LS-Handspritzen allein nicht

geschützt werden können, wird nunmehr nach einer besonderen Liste des R. M. f. W. G. u. B. möglich sein. Diese Liste sowie der Beschaffungsweg wird noch besonders bekannt gegeben. Hinsichtlich an Deckung des Bedarfs an Picken, Einreißhaken und Schaufeln wird auf den Erlaß des RdLuObdL — Az. 41 d. 16. 20 Nr. 883/43 (L. In. 13/2 I C/2 I B/2 I F) — vom 23. 4. 1943 insoweit hingewiesen. Die Fertigung von Wassergefäßen wird demnächst anlaufen.

Die örtlichen LS-Leiter sind entsprechend anzuweisen.

Auszugsweise Abschrift zu Nr. 1093/43 (L. In. 13/2 I F)

Betr.: Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in Behördengebäuden im Erweiterten Selbstschutz.

d) Entrümpfung.

Die Dachböden von Behördengebäuden sind grundsätzlich von brennbarem Material aller Art völlig zu entleeren. Sofern in Ausnahmefällen Bodenregistaturen bestehen bleiben müssen, ist nach dem in der Anlage auszugsweise beigelegten Erlaß des RdLuObdL vom 26. 11. 1937 — ZL I 3 e Nr. 5540/37 — zu verfahren.

Abschrift zu L. In. 13/2 I F Nr. 3657/42.
Auszug aus dem Erlaß des RdLuObdL vom 26. 11. 1937
ZL I 3 e Nr. 5540/37 (R.Min.BL. S. 719).

1.

2. Sofern in Sonderfällen das auf dem Dachboden bleibende Aktenmaterial bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch in weniger gefährdete Gebäudeteile gebracht werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierdurch bedingte erhöhte Brandgefahr durch vorbeugende Schutzmaßnahmen ausgeglichen wird.

Im besonderen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Ersatz brennbarer Gestelle durch nicht brennbare Gestelle und Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz auf nicht brennbaren Putzträgern; während der materialknappen Zeit Behandlung brennbarer Gestelle und vorhandener Holzbauteile mit schwerbrennbar machenden amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln. Möglichst Unterteilen größerer Lagerräume durch nichtbrennbare, mindestens feuerhemmende Zwischenwände. Gesteigerter Ausbau der Selbstschutzmaßnahmen.

3. Für die Durchführung der Vorschriften ist der jeweilige Dienststellenleiter verantwortlich.

4.

Versezungen.

25. Juni: Schuh P. Alois, als Vikar nach Baden-Lichtental.
26. " Schlegel Friedrich, als Pfarrvikar nach Rauenberg, Dekanat Wiesloch.
30. " Disch Wilhelm, Pfarrvikar in Hundheim, i. gl. C. nach Hilsbach.
30. " Egger Johann, Vikar in Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei, als Pfarrkurat nach Mannheim-Rheinau.
30. " Holderbach Vinus, Pfarrvikar in Mannheim, St. Joseph, als Pfarrverweser nach Hundheim.
30. " Stengele Konrad, Pfarrvikar in Mannheim-Rheinau, i. gl. C. nach Mannheim, St. Joseph.
5. Juli: Schindler Paul, als Pfarrvikar nach Freiburg i. Br., Herz-Jesu-Pfarrei.
5. " Schumacher Dr. Hermann Joseph, als Pfarrvikar nach Wolterdingen.
17. " Schlegel Friedrich, Vikar in Rauenberg, i. gl. C. nach Rippenheim.
20. " Striebel Joseph, Pfarrvikar in Freiburg i. Br., St. Martin, als Krankenhauspfarrer nach Waldshut, Städt. Krankenhaus.

Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Aus der Weltkirche.

Der japanische Botschafter Kenharado beim hl. Stuhl sprach sich vor kurzem über die Stellung der japanischen Regierung der katholischen Religion gegenüber aus. Japan achte und beschütze die Religionen und Bekenntnisse jeder Nation, wenn sie nicht Gegner seiner Politik seien. Dieser Grundsatz sei schon öfter von dem Ministerpräsidenten Tojo und von den militärischen Besatzungsbehörden der Okkupationsmächte ausgesprochen worden. Die Japaner sind sehr duldsam auf dem Gebiete der von außen eingeführten Religionen wie des Buddhismus und des Christentums. Letzere sind amtlich als eine der drei großen Nationalreligionen wie der Schintuismus und der Buddhismus anerkannt. Nach der offiziellen Statistik beläuft sich die Anzahl der Katholiken wie folgt: In Japan auf 300 000, auf den Philippinen 13 Millionen, in China 3 Millionen, in französisch Indochina 1,5 Millionen; im ganzen also auf etwa 20 Millionen Katholiken. Obwohl der Anteil

der Katholiken im Verhältnis zu den Hunderten von Millionen Einwohnern Ostasiens sehr gering ist, ist der geistige Einfluß des Katholizismus mit seiner viele Jahrhunderte zählenden Geschichte doch recht stark. Nicht ohne Grund zeigt die kaiserliche Regierung in ihrer Politik eine Haltung tiefen Verstehens im Hinblick auf diese Religion. Vor allem hat sich dies gezeigt bei der Eroberung der Philippinen, wo eine Abordnung von 3 japanischen Priestern, 5 Seminaristen und 7 Laien von der Heeresverwaltung zur Vereinigung der kirchlichen Verhältnisse auf den Philippinen als Unterhändler mitgeführt wurden. Die katholische Kirche genießt weitestgehende Freiheit und kann ihre Missionstätigkeit ungehindert fortsetzen.

Kürzlich erschien der 1. Band eines kath. Konversationslexikons in italienischer Sprache, das unter Leitung des Bischofs von Bergamo und unter Mitarbeit namhafter Gelehrter in den beiden Verlagen Valardi-Mailand und Marietti-Turin herausgegeben wird. Der erschiene 1. Band, der im Großformat ca. 600 Seiten umfaßt, reicht vom Buchstaben „A“ bis zum Wort „Carmel“ und ist mit mehreren geographischen Karten und zahlreichen Textillustrationen ausgestattet. Das Gesamtwerk wird auf 6 Bände kommen.

Aus der Kirche in Deutschland.

Am 11. Mai verschied nach langem Leiden der hochverdiente Gründer und erste Abt der Missionsbenediktinerabtei Münster-Schwarzach, Plazidus Vogl, im Alter von 72 Jahren, nachdem er bereits im Jahre 1937 wegen Krankheit auf die Abtei resigniert hatte.

Am 15. Oktober 1943 werden 700 Jahre seit dem Tode der hl. Hedwig, der Landespatronin von Schlesien, verstrichen sein. Die hl. Hedwig, die Tante der hl. Elisabeth, ist auf Schloß Andechs am Ammersee als Tochter des Grafen Berthold von Meran geboren. Seit 1186 war sie mit dem Herzog Heinrich I. von Schlesien, dem sie sieben Kinder gebar, vermählt. Ihr einziger überlebender Sohn, Herzog Heinrich II. von Schlesien, fiel 1241 in der großen Mongolenschlacht bei Liegnitz, die Europa und seine christliche Kultur vor der Vernichtung durch die Tartaren rettete. St. Hedwig ist überaus verdient um die Christianisierung Schlesiens und um den Sieg des Deutchtums in diesem bedrohten Grenzlande, eine leidetprobte, glaubensstarke Frau, das Vorbild der schlesischen Frau und Mutter, von Deutschen und Slaven gleich verehrt. Sie liegt in der Kirche des auf ihre Veranlassung von ihrem Gemahl gegründeten Zisterzienserinnenklosters Trebnitz, in das sie als Witwe eingetreten war, begraben. In der Erzdiözese Breslau hat sich mit Gutheißung des Kardinals eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung der 700-Jahrfeier der Heiligen gebildet, die in ähnlich drang- und leidvoller Zeit wie der unstrigen „unbeugsamen Starkmut offenbarte, der verklärt war durch Milde und Liebe, die sie allen erwieß, die ihr nahten“ (Kardinal Bertram). Das Ostdeutsche Pastoralblatt (Verlag G. P. Aberholz, Breslau 16) widmet die Nr. 3/4 (März-April) des laufenden Jahrgangs dem Andenken dieser großen deutschen Frau.